

ZH_OBERGERICHT SB120344 vom 1. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120344

FR: ZH_OBERGERICHT SB120344 du 1 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120344 del 1 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 30. Mai 2012 wurde der Beschuldigte A._____ vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich der fahrlässigen Körperverletzung etc. schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.— und einer Busse von Fr. 500.— bestraft. Gegen das mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil meldete der Beschuldigte noch vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 11). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 31. Juli 2012 (Urk. 35/2) reichte er am

E. 3

Rechtliche Würdigung

E. 3.1

Der Beschuldigte hat sich der fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil von B._____ schuldig gemacht, indem er unvermittelt und ohne nach links zu schauen in derart kurzer Distanz auf den Radstreifen (und danach die Strasse) trat, dass die korrekt herannahende, vortrittsberechtigte Fahrradfahrerin derart brüsk bremsen musste, dass sie stürzte und sich dabei verletzte. Das eingeklagte und ärztlich bestätigte leichte Schleudertrauma (Urk. 16/3) ist ohne weiteres als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Hätte der Beschuldigte seine Sorgfaltspflichten als Fussgänger nicht missachtet, wären die Verletzungen der Privatklägerin vermeidbar gewesen. Und schliesslich

- 12 - war für den Beschuldigten - gerade auch als Arzt - voraussehbar, dass ein Verhalten wie seines zum Sturz eines Fahrradfahrers und zu derartigen Verletzungen führen kann (vgl. Urk. 5 S. 5 und 6). Der Schuldspruch betreffend Verletzung von Art. 125 Abs. 1 StGB ist somit zu bestätigen.

E. 3.2

Auch hinsichtlich der Übertretung von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 2 SVG sowie Art. 55 Abs. 1 VRV hat die Vorinstanz zutreffende Ausführungen gemacht, auf welche zu verweisen ist (Urk. 37 S. 7f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss erstelltem Sachverhalt war der Beschuldigte für den Sturz der Fahrradfahrerin verantwortlich und hatte diesen unbestrittenermassen auch akustisch wahrgenommen. Er hatte nicht nur das Klappern des fallenden Fahrrads, sondern auch den Aufschrei der Privatklägerin gehört, welchen er selber als Schmerz-/Hilfeschrei qualifizierte (Urk. 14 S. 2). Dennoch blieb er nicht vor Ort, sondern machte sich zügigen Schrittes davon, ohne sich weiter um die Verletzte zu kümmern und ohne die Polizei zu alarmieren. Dabei waren ihm die Pflichten gemäss Art. 51 SVG durchaus bekannt (Urk. 5 S. 5). Auch dieser

Schuldspruch ist heute somit zu bestätigen.

E. 4

Strafe Die Vorinstanz hat die theoretischen Strafzumessungsregeln, den massgeblichen Strafrahmen, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie die konkreten Verschuldenskomponenten zutreffend aufgezeigt, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 37 S. 8ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zum Strafpunkt wurden vom Beschuldigten denn auch nicht weiter in Frage gestellt. Zu Recht hat die Vorinstanz insbesondere das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung als leicht eingestuft und ihn dafür - angesichts des möglichen Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe - mit 30 Tagessätzen Geldstrafe bestraft. Bezüglich der Höhe der Tagessätze hat die Vorinstanz die knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt berücksichtigt. Diese haben sich seither nicht wesentlich verändert (vgl. Urk. 44, Urk. 49 S. 1-3), weshalb der Tagessatz wiederum auf Fr. 30.-- festzusetzen ist. Auch hinsichtlich des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall hat die Vorinstanz das Notwendige ausgeführt, worauf verwiesen werden

- 13 - kann (Urk. 37 S. 11). Die Bussenhöhe von Fr. 500.-- sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen sind nicht zu beanstanden und damit zu bestätigen. Der Entscheid der Vorinstanz, die Geldstrafe bedingt mit einer minimalen Probezeit auszufällen (Urk. 37 S. 11), ist angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten nicht nur richtig, sondern aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) ohnehin zwingend zu bestätigen.

E. 5

Zivilforderung Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung von Fr. 500.-- zu bezahlen. Dabei hat sie einerseits die aufgrund der Verletzung notwendige mehrmonatige Therapiedauer und andererseits das nur leichte Verschulden des Beschuldigten berücksichtigt (Urk. 37 S. 12). Diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vollumfänglich zuzustimmen und der Beschuldigte ist daher auch zweitinstanzlich zur Leistung einer Genugtuung von Fr. 500.-- an die Privatklägerin zu verpflichten.

E. 6

Kosten Ausgangsgemäss wird der Beschuldigte für das gesamte Verfahren kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO sowie Art. 428 StPO), weshalb die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen ist (dort Ziff. 5 und 6) und auch die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind, wobei seinen knappen finanziellen Verhältnissen bei der Ansetzung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen ist. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.